

BETRIEBSAUSGABEN

Ferrari kann durchaus Betriebsvermögen sein

von RA Dr. Mario Bergmann, LL.M. Wirtschaftsstrafrecht, FA StrR, Hannover

Ob ein geleastes Kfz zum Betriebsvermögen gehört, orientiert sich ausschließlich an der vereinbarten Leasingzeit oder der überwiegenden betrieblichen Nutzung. Liegt jedoch ein unangemessener betrieblicher Repräsentationsaufwand vor, sind nur die angemessenen Kosten zu berücksichtigen (BFH 29.4.14, VIII R 20/12, Abruf-Nr. 142347).

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Aufwendungen für einen Sportwagen (Ferrari Spider) als Betriebsausgaben eines selbstständig tätigen Tierarztes. Der Kläger hielt im Betriebsvermögen einen VW Multivan und einen Porsche Boxter S, anschließend einen Ferrari Spider (Leasingraten 36 x 2.000 EUR). Er nutzte das Kfz bei einer km-Leistung von durchschnittlich 3000 km/Jahr überwiegend für Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen. Das FA und das FG lehnten die geltend gemachten Kosten von durchschnittlich 30.000 EUR ab und berücksichtigten nur eine Pauschale von 2 EUR pro Kilometer.

Entscheidungsgründe

Die Klage wurde abgewiesen. Der Ferrari kann durchaus Betriebsvermögen sein. Ein geleaster Pkw kann zum Betriebsvermögen gehören, wenn die vereinbarte Grundmietzeit 36 Monate beträgt oder wenn es zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Der Kläger hat die überwiegende Nutzung durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen.

Es kann aber nur der betrieblich veranlasste Teil der Kfz-Kosten als Betriebsausgabe abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen zu bewerten sind (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG). Ziel der Vorschrift ist es, Aufwendungen auszuschließen, die von persönlichen Motiven des Steuerpflichtigen begleitet sind und deswegen als unangemessener Repräsentationsaufwand einzuschätzen sind, weil ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer bei Durchführung einer Kosten-Nutzung-Analyse eine abweichende Entscheidung getroffen hätte. In diesem Fall sind nur die angemessenen Kosten anzusetzen. Bei der Angemessenheitsprüfung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen:

- Größe des Unternehmens,
- Höhe des längerfristigen Umsatzes und Gewinns,
- Bedeutung des Aufwands für den Geschäftserfolg,
- Üblichkeit des Aufwands bei vergleichbaren Betrieben,
- Vorliegen eines objektiven Grundes (z.B. günstiges Gegengeschäft),
- Berührung der privaten Lebenssphäre.

Bei Berücksichtigung dieser Kriterien stellt sich der Aufwand als unangemessen dar. Das Kfz ist in drei Jahren nur an insgesamt 20 Tagen genutzt worden. Zudem ist der Kläger an diesen Tagen nur zu Fortbildungen gefahren



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 142347

FA berücksichtigte nur eine Pauschale von 2 EUR/km

Zu Recht – so das FG und der BFH

Geleaster Pkw kann zum Betriebsvermögen gehören, wenn ...

bzw. in einem Fall zu einem Gerichtstermin. Ein Einsatz zur berufstypischen tierärztlichen Tätigkeit fehlt gänzlich. Damit überwiegt der private Repräsentations- und Affektionswert deutlich. Unter Heranziehung von Betriebskosten gängiger Marken der Oberklasse (Mercedes SL) ist die Berücksichtigung von 2 EUR pro Kilometer angemessen.

Praxishinweis

Der BFH hat wiederholt mit dem Thema Luxus sportwagen und Betriebsausgaben zu tun. In seiner Entscheidung vom 4.12.12 (VIII R 42/09, NJW 13, 1023) stand infrage, ob der im Betriebsvermögen gehaltene Porsche 911 zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Der BFH entschied zugunsten des Klägers, da dieser auch im Privatvermögen über gleichklassige Kfz verfügte und damit der Anscheinsbeweis für eine überwiegende private Nutzung erschüttert war. Das FA konnte die überwiegende private Nutzung nicht nachweisen.

HAFTUNG

Zur Haftung des Steuerhehlers, der schwarzgebrannten Alkohol erwirbt

von Prof. Dr. Carsten Wegner, Krause & Kollegen, Berlin

Die Grundsätze der anteiligen Haftung für die Umsatzsteuer, die der Senat für die Haftung nach § 69 AO entwickelt hat, können nicht auf die Haftung eines Steuerhehlers nach § 71 AO übertragen werden (BFH 23.4.14, VII R 41/12, Abruf-Nr. 142276).

Sachverhalt

Die Klägerin K war zusammen mit ihrem Mann an einer GmbH beteiligt, die Abfindungsbranntwein kaufte und verkaufte. Nach den Feststellungen des Zollfahndungsamts und des LG (Strafsachen) kauften beide im Zeitraum von Januar 1999 bis Juli 2002 in mindestens vier Fällen von einem Herrn B zahlreiche Liter reinen Alkohol. B hatte den Branntwein seinerseits von einem Herrn C erworben, der den Branntwein in einer von ihm ohne Genehmigung betriebenen Brennerei hergestellt hatte.

Aufgrund der im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse – die strafrechtliche Verurteilung ist rechtskräftig – nahm das beklagte Hauptzollamt die K sowie B und C mit Haftungsbescheid vom 16.9.09 nach § 71 AO gesamtschuldnerisch auf Zahlung der nicht entrichteten Branntweinsteuer in Anspruch.

Entscheidungsgründe

Die Klage blieb auch beim BFH erfolglos. Insbesondere durfte das FG auch auf die strafrechtlichen Urteilsfeststellungen Bezug nehmen. Die Behauptung der K, der Steuerschuldner sei zur Entrichtung der Branntweinsteuer nicht in der Lage gewesen, sodass nach dem Grundsatz der anteiligen Haftung der Steuerschaden nicht eintreten können, steht der haftungsrechtlichen Inanspruchnahme der K nach § 71 AO nicht entgegen. Denn der Grundsatz

... Grundmietzeit 36 Monate beträgt oder er zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 142276

Abfindungsbrennerei kauft schwarz über Dritte reinen Alkohol

Grundsatz der anteiligen Haftung nach § 69 AO gilt hier nicht